



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

Frage Nummer 29 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Rechtsnormen, Verordnungen und Vorschriften regeln die Festlegung von Wasserschutzgebieten, insbesondere die Festlegung von drei Schutzzonen innerhalb der Wasserschutzgebiete (bitte mit Angabe, seit wann diese Vorschriften existieren), welche konkreten rechtlichen und fachlichen Anforderungen bestehen für das Schutzgebiet im Mangfalltal – Wassergewinnungsgebiet Reisach, Gotzing und Thalham –, Landkreis Miesbach, aus dem ein Großteil des Trinkwassers für die Landeshauptstadt München kommt, und seit wann ist den zuständigen Behörden bekannt (mit Angabe des Datums), dass das o. g. Trinkwasserschutzgebiet angepasst und auf drei Schutzzonen erweitert werden muss?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen ist § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Nach § 51 Abs. 2 WHG sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Diese durch Bundesrecht angeordnete Unterteilung in Zonen mit unterschiedlicher Schutzintensität ist Ausfluss des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzw. des Übermaßverbots. Damit werden Wasserschutzgebiete entsprechend der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit regelmäßig in drei, nach dem „Fließzeitenkriterium“ abgegrenzte Zonen gegliedert.

Bis zum 01.03.2010 waren die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht bundesrechtlich angeordnet. Die dargestellte Unterteilung der Wasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen ist seit 01.03.2010 in der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 2 WHG verankert, die hierzu die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik fordert.

Die Anpassung von Wasserschutzgebieten an die allgemein anerkannten Regeln der Technik ist in ganz Bayern ein fortlaufender Prozess und wird Zug um Zug abgearbeitet. Aufgrund verschiedenster Widerstände der unterschiedlichsten Interessensgruppen vor Ort gestalten sich die notwendigen Rechtsverfahren äußerst schwierig.

Im konkreten Fall ist zu prüfen, wie und in welchem Umfang eine Anpassung der Schutzgebietsgeometrie, der Zonierung sowie des Schutzgebietskatalogs hinsichtlich der verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen notwendig ist. Insbesondere fehlt ein Beweidungs- und Wirtschaftsdüngerverbot in der Engeren Schutzzone. Dieses ist aus hygienischen Gründen im Hinblick auf die bundesrechtlich geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig.

Das Wasserschutzgebiet Thalham war bereits in den 60er Jahren mit einer weiteren Schutzzone III geplant, unterteilt in eine Zone IIIA und eine Zone IIIB. Festgesetzt wurde 1964 letztlich nur Zone I und II.

Das Schutzgebietsverfahren zur Anpassung bzw. Erweiterung der Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungen Mühlthal und Thalham wurde seit 1985 durchgeführt. Das Wasserschutzgebiet Mühlthal wurde im Jahr 2000 neu festgesetzt und auch mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.06.2002 als rechtmäßig bestätigt. Der Bereich Thalham-Reisach-Gotzing wurde davon abgetrennt und Ende 2017 das notwendige Rechtsverfahren durch das dafür zuständige Landratsamt eingeleitet.